

AGB

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON BS-Drohnenpilot

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen (AGB) sind Grundlage und Bestandteil jeder vertraglichen Vereinbarung zwischen BS-Drohnenpilot und dem Auftraggeber. Entgegenstehenden Regelungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers widerspricht BS-Drohnenpilot hiermit ausdrücklich. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur für alle Verträge zwischen BS-Drohnenpilot und dem Auftraggeber.

§ 1 Vertragsabschluss

Verträge zwischen BS-Drohnenpilot und dem Auftraggeber kommen grundsätzlich erst mit der ausdrücklichen Annahme durch BS-Drohnenpilot zustande. Angebote sind freibleibend.

Der Umfang der vertraglichen Leistungsverpflichtung ergibt sich ausschließlich aus der Leistungsbeschreibung von BS-Drohnenpilot und / oder den Angaben in der Vertragsbestätigung.

Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

Änderungen oder Abweichungen einzelner Vertragsleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der vereinbarten Vertragsleistungen nicht beeinträchtigen.

BS-Drohnenpilot verpflichtet sich, dem Auftraggeber unverzüglich über Leistungsänderungen oder Abweichungen in Kenntnis zu setzen.

§ 2 Preise

Alle Preise verstehen sich Brutto inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Beauftragung von Dritten im Namen und für Rechnung von BS-Drohnenpilot. BS-Drohnenpilot ist in diesem Falle nicht verpflichtet, über die von Dritten in ihrem Auftrag erbrachten Leistungen Rechnung zu legen oder Rechnungen der von ihr beauftragten Person vorzulegen.

Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden oder aber Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben des Auftraggebers, durch unverschuldete Transportverzögerungen oder durch nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter, soweit sie nicht Erfüllungshilfen von BS-Drohnenpilot sind, werden dem Auftraggeber zusätzlich nach den aktuellen Vergütungssätzen von BS-Drohnenpilot in Rechnung gestellt.

§ 3 Zahlung

BS-Drohnenpilot ist berechtigt, jede einzelne Leistung sofort nach deren Erbringung in Rechnung zu stellen. Rechnungsbeträge sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, mit Rechnungszugang sofort zur Zahlung fällig.

Darüber hinaus ist BS-Drohnenpilot berechtigt, zur Deckung des Aufwandes 30 % des Auftragswertes als Anzahlung innerhalb von 7 Tagen nach Unterschrift des Vertrages einzuverlangen.

Bei Events und Hochzeiten gelten gesonderte Regelungen:
Eine Anzahlung 30 % innerhalb von 7 Tagen nach Unterschrift des Auftrags,
weitere 50 % spätestens 14 Tage vor dem festgelegten Termin,
restliche Summe (20 %) nach dem Auftrag.

Bei Vermietung gilt: Barzahlung bei Abholung oder eine der oben genannten Varianten, je nach Vereinbarung.

Abzüge irgendwelcher Art sind ausgeschlossen. Anzahlungen werden nicht verzinst.

§ 4 Rücktritt

Der Auftraggeber ist berechtigt, bis zu 7 Tagen vor dem vereinbarten Leistungsbeginn von diesem Vertrag zurückzutreten. Für den Fall des Rücktrittes hat der Auftraggeber folgende Zahlungen an BS-Drohnenpilot zu leisten:

a. Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, so hat er, soweit nichts anderes vereinbart wurde, die bis zum Zeitpunkt des Rücktritts entstandenen direkten Kosten komplett zu zahlen, sowie den entgangenen Nettobetrag als Mindestschaden zu ersetzen. Der entgangene Nettobetrag beträgt mindestens 30% der Nettoauftragssumme und ist geregelt wie in §4 Absatz c .
Die Geltendmachung eines höheren Schadens durch BS-Drohnenpilot bleibt vorbehalten.

b. Die Planung und Organisation sowie Gelände/Location Miete sind in entstandener Höhe voll zu zahlen.

c. gestaffelt in Tagen vor Leistungsbeginn sind zu zahlen:
– bei einem Rücktritt bis 40 Tage vor Leistungsbeginn: 30%
– bei einem Rücktritt bis 30 Tage vor Leistungsbeginn: 50%
– bei einem Rücktritt bis 15 Tage vor Leistungsbeginn: 70%
– bei einem Rücktritt bis 7 Tage vor Leistungsbeginn: 80%
– bei einem Rücktritt nach dem 7. Tag vor Leistungsbeginn: 100%
– oder bei Nichtantritt 100%.

Als Leistungsbeginn gilt der Beginn von Veranstaltungen, sowie generell der Tag, an dem BS-Drohnenpilot ihrerseits zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung verpflichtet ist.

Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Als Stichtag für die Berechnung der Frist gilt der Eingang der Rücktrittserklärung bei BS-Drohnenpilot.

Im Falle eines Rücktritts aufgrund höherer Gewalt (z.B. Unfall, Krankheit, Wetter, ...) verzichtet der Auftraggeber auf Schadensersatzforderungen bzw. die Abwälzung etwaiger Mehrkosten auf den Auftragnehmer.

Ist es dem Auftragnehmer aufgrund höherer Gewalt (z.B. Unfall, Krankheit, Wetter o.ä.) nicht möglich, den Auftrag auszuführen, verzichtet der Auftraggeber auf Schadensersatzforderungen bzw. die Abwälzung etwaiger Mehrkosten auf den Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer bemüht sich in diesem Fall jedoch dringend, einen Ersatztermin zu finden.

Die Rücktrittszahlungen gelten nicht für Leistungen von BS-Drohnenpilot im Rahmen der Vermietung von Gegenständen. Für derartige Verträge ist für den Fall des Rücktritts eine Pauschale in Höhe von einheitlich 30% des vereinbarten Preises von dem Auftraggeber zu zahlen.

Die Rücktrittszahlungen sind unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Anwendungen ermittelt worden. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt unberührt.

Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, den Nachweis für geringere Aufwendungen von BS-Drohnenpilot zu erbringen. Hierfür trägt der Auftraggeber die Beweislast. Der Beweis durch Einvernahme von Zeugen wird in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 5 Kündigung

Wird die Veranstaltung in Folge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl BS-Drohnenpilot als auch der Auftraggeber den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann BS-Drohnenpilot für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Veranstaltung noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

§ 6 Urheberrecht

„Lichtbilder“ im Sinne dieser AGB sind alle vom BS-Drohnenpilot hergestellten Produkte, gleich in welcher technischen Form oder in welchem Medium sie erstellt wurden oder vorliegen. (Negative, Dia-Positive, Papierbilder, Still-Videos, elektronische Stehbilder in digitalisierter Form, Videos usw.)

1. Dem BS-Drohnenpilot steht das Urheberrecht an den Lichtbildern nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes zu.
2. Die vom BS-Drohnenpilot hergestellten Lichtbilder sind grundsätzlich nur für den eigenen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt.
3. Überträgt der BS-Drohnenpilot Nutzungsrechte an seinen Werken, ist – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde – jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe von Nutzungsrechten bedarf der besonderen Vereinbarung.
4. Die Nutzungsrechte gehen erst über nach vollständiger Bezahlung des Honorars an den BS-Drohnenpilot.
5. Der Besteller eines Bildes i.S. vom § 60 UrhG hat kein Recht, das Lichtbild zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nicht die entsprechenden Nutzungsrechte übertragen worden sind. § 60 UrhG wird ausdrücklich abbedungen.
6. Bei der Verwertung der Lichtbilder kann der BS-Drohnenpilot, sofern nichts anderes vereinbart wurde, verlangen, als Urheber des Lichtbildes genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt den BS-Drohnenpilot zum Schadensersatz.
7. Die Negative verbleiben beim BS-Drohnenpilot. Eine Herausgabe der Negative an den Auftraggeber erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung.
8. Die Digitalisierung, Speicherung und Vervielfältigung der Lichtbilder des BS-Drohnenpilot auf Datenträgern aller Art bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des BS-Drohnenpilot.
9. Die Übertragung von Nutzungsrechten beinhaltet nicht das Recht zur Speicherung und Vervielfältigung, wenn dieses Recht nicht ausdrücklich übertragen wurde.

10. Die Verbreitung von Lichtbildern des BS-Drohnenpilot im Internet und in Intranets, in Online-Datenbanken, in elektronischen Archiven, die nicht nur für den internen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt sind, auf Diskette, CD-ROM oder ähnlichen Datenträgern ist nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen dem BS-Drohnenpilot und dem Auftraggeber gestattet.

12. Die Weitergabe digitalisierter Lichtbilder im Internet und in Intranets und auf Datenträgern und Geräten, die zur öffentlichen Wiedergabe auf Bildschirmen oder zur Herstellung von Soft- und Hardcopies geeignet sind, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des BS-Drohnenpilot.

13. Die Vervielfältigung und Verbreitung von Bearbeitungen, die der BS-Drohnenpilot auf elektronischem Wege hergestellt hat, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Fotografen.

§ 7 Haftung

Die Haftung von BS-Drohnenpilot gegenüber dem Auftraggeber auf Schadensersatz wegen vorvertraglicher oder vertraglicher Ansprüche ist auf insgesamt die Höhe des 2-fachen vereinbarten Preises beschränkt, soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch BS-Drohnenpilot herbeigeführt wurde.

Im Übrigen wird die Haftung für leichte Fahrlässigkeit – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Es wird zwischen BS-Drohnenpilot und dem Auftraggeber vereinbart, dass dieser die Leistungen von BS-Drohnenpilot grundsätzlich auf eigene Gefahr in Anspruch nimmt.

Eine Haftung aufgrund einer unerlaubten Handlung wird im gleichen Umfang sofern gesetzlich zulässig – beschränkt bzw. ausgeschlossen.

Bei einem Leistungsangebot von BS-Drohnenpilot mit erhöhtem Risiko kann BS-Drohnenpilot die Unterzeichnung eines gesonderten Haftungsausschlusses verlangen. BS-Drohnenpilot verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers durch den Abschluss oder auf Vermittlung einer entsprechenden Haftpflichtversicherung eine höhere Haftungssumme anzubieten, falls diese Risiken absicherbar sind. Die Versicherungsprämien für die höhere Versicherung werden in diesem Fall BS-Drohnenpilot als Auslagen erstattet. Im Übrigen verbleibt es bei den obigen Haftungsregelungen.

Soweit BS-Drohnenpilot im Auftrag eines Auftraggebers ihre Leistungen gegenüber Dritten (d.h. Personen, die dem Lager des Auftraggebers zuzurechnen sind, wie z.B. Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers, Gäste des Auftraggebers u. Ä.) anzubieten und zu erbringen hat, stellt der Auftraggeber BS-Drohnenpilot von sämtlichen Haftungsansprüchen Dritter frei, soweit diese die vorgenannten Haftungsgrenzen übersteigen. Der Auftraggeber verpflichtet sich zugunsten von BS-Drohnenpilot gleich lautende Haftungsbeschränkungen und – Ausschlüsse mit den Teilnehmern zu vereinbaren.

BS-Drohnenpilot übernimmt keine Haftung für sämtliche seitens des Auftraggebers oder Dritten für die Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung gestellten Materials, Geräte und Plätze. Insoweit stellt der Auftraggeber BS-Drohnenpilot von jeglichen Haftungsansprüchen frei, die vom Auftraggeber oder Teilnehmern BS-Drohnenpilot gegenüber erhoben werden.

BS-Drohnenpilot haftet insbesondere nicht, wenn das Einsatzpersonal während der Aktion den Weisungen des Auftraggebers oder eines Dritten unterliegt.

Im Schadensfalle an eingesetzter Technik oder an anderem Equipment, welches durch BS-Drohnenpilot eingebracht wurde, wird der Auftraggeber zur Haftung herangezogen. Dies gilt auch, wenn der Schaden nicht durch den Auftraggeber direkt, sondern durch das Einwirken eines anwesenden Dritten (z.B. Gast) entstanden ist.

§ 8 Miete

Soweit BS-Drohnenpilot Gegenstände jeglicher Art vermietet oder verleiht, haftet der Auftraggeber bei Verlust, Beschädigung oder sonstiger Beeinträchtigung der Substanz und des Verwendungszwecks der vermieteten bzw. verliehenen Gegenstände. Für Ersatzansprüche von BS-Drohnenpilot sind der Wiederbeschaffungswert sowie alle erforderlichen Beschaffungen und Reparaturen zur Wiederherstellung des Ursprungszustandes (vor Schaden) zugrunde zu legen.

BS-Drohnenpilot kann vom Auftraggeber für vorbenannte Risiken, den Abschluss einer Versicherung verlangen.

BS-Drohnenpilot behält es sich vor, eine Kautions in variabler Höhe, mindestens 50€, zu erheben. Die Kautions steht im Verhältnis zum Beschaffungswert der vermieteten Objekte.

Die Miete von Anhängern und Fahrzeugen geschieht auf eigenes Risiko. Wir übernehmen keinerlei Haftung für das Verhalten unserer Mieter. Es gelten die gesetzlichen Richtlinien einer Fahrzeugvermietung. Im Schadensfall im Mietzeitraum oder im Schadensfall am gemieteten Gegenstand greift die Versicherung des Mieters.

§ 9 Vermittlungsleistung

BS-Drohnenpilot haftet nicht für Leistungsstörungen und Schäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt und/oder die im Angebot ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet sind.

Wird bei einem Vermittlungsgeschäft einem der Auftraggeber die ihm obliegende Leistung unmöglich, so ist BS-Drohnenpilot von allen Ansprüchen des jeweils anderen Auftraggebers freizustellen. Dies gilt auch für Ansprüche aus Vertragsverletzungen oder sonstigen Schadenersatzansprüchen.

Soweit BS-Drohnenpilot als Vermittler und Agentur von Dienstleistungen, künstlerischen Darbietungen usw. tätig ist, verpflichtet sich der jeweilige Auftraggeber, die von BS-Drohnenpilot hergestellten Kontakte nicht für den Abschluss von Direktgeschäften zu nutzen. Diese Verpflichtung des Auftraggebers ist auf die konkrete Dauer des einzelnen Auftrags beschränkt. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung ist BS-Drohnenpilot so zu stellen, als wäre das unerlaubte Direktgeschäft von BS-Drohnenpilot vermittelt worden. BS-Drohnenpilot hat in diesem Fall Anspruch auf Zahlung der Vermittlungsprovision – pro Verstoß des Auftraggebers -, die der Auftraggeber für das konkrete Vermittlungsgeschäft an BS-Drohnenpilot gezahlt hätte.

Ist BS-Drohnenpilot im Namen und im Auftrag des Auftraggebers vermittelnd tätig, so hat der Auftraggeber Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung anfallen, wie zum Beispiel GEMA, örtliche Abgaben o.Ä. direkt zu tragen.

Der Subunternehmer verpflichtet sich im Auftrag von BS-Drohnenpilot zu arbeiten und alle Anweisungen nach bestem Gewissen umzusetzen. Der Subunternehmer arbeitet auf eigene Verantwortung. Der Subunternehmer verpflichtet sich, keine Absprachen zwischen ihm und BS-Drohnenpilot an Dritte oder an den Kunden weiterzugeben. Dazu gehören unter anderem Umfang der Gage sowie Absprachen zwischen BS-Drohnenpilot und dem Subunternehmer. Sollte der Subunternehmer gegen diese Vorschriften verstoßen, kann BS-Drohnenpilot ihm einen Schadensersatz von Pauschal 1000,00€ in Rechnung stellen.

§ 10 Medien

1. BS-Drohnenpilot behält sich vor, sämtliche Medien, welche während der Erbringung der Leistung durch BS-Drohnenpilot erstellt oder durch Dritte bereitgestellt werden sowie ggf. Logos des Leistungsnehmers frei für eigene und Gewerbliche Zwecke zu verwenden. Gleichzeitig behält sich BS-Drohnenpilot das Recht vor, die erbrachten Leistungen in Bild und Ton festzuhalten. Wenn dies vom Leistungsnehmer nicht gewollt ist, muss dies bei Vertragsschluss im Vertrag oder Kostenvoranschlag festgehalten werden. Bei nachträglichen Einwänden liegt die Entscheidung voll bei BS-Drohnenpilot, ob die Medien auch bei Einspruch weiter für werbliche Zwecke verwendet oder auf Wunsch des Leistungsnehmers entfernt werden.

§ 11 Gewährleistung

BS-Drohnenpilot steht das Recht zu von Veranstaltungen, bei deren Teilnahme beim Auftraggeber besondere Eignungen körperlicher oder sonstiger Art notwendig sind, auch während der Dauer der Veranstaltung vom Vertrag zurückzutreten, soweit eine Vertragsausführung aus diesen Gründen unmöglich ist und der Rücktritt auch im wohlverstandenen Interesse des Auftraggebers oder der teilnehmenden Dritten liegt. BS-Drohnenpilot ist auch berechtigt, einzelne Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen, wenn dies aus Gründen, die in der Person des Auftraggebers liegen, erforderlich erscheint.

Sollte eine Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht werden, so hat der Auftraggeber unverzüglich den Leistungsmangel zu rügen und Abhilfe zu verlangen. Der Auftraggeber kann Ersatzleistungen der BS-Drohnenpilot nur dann ablehnen, wenn ihm dies aus wichtigem, für BS-Drohnenpilot erkennbarem Grund, nicht zuzumuten ist. Insbesondere wenn durch die Annahme der Ersatzleistung der Gesamtzuschnitt der gebuchten Veranstaltung beeinträchtigt wird.

Bei evtl. auftretenden Leistungsstörungen ist der Auftraggeber verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei evtl. Leistungsstörungen alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und evtl. entstehenden Schaden gering zu halten.

Soweit der Auftraggeber eine Herabsetzung des von ihm geschuldeten Vertragspreises wegen behaupteter Schlechterfüllung des Vertrages durch BS-Drohnenpilot begehrt, ist er verpflichtet, dies unter Angabe von Gründen BS-Drohnenpilot unverzüglich mitzuteilen. Ist der Vertragspartner Kaufmann oder eine juristische Person oder ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gilt Folgendes: Bei Reklamation können Ansprüche gegen BS-Drohnenpilot nur dann geltend gemacht werden, wenn ein Leistungsmangel unverzüglich im Sinne des § 377 HGB nach vertraglich vorgesehenem Ende der Veranstaltung gerügt wurde.

Stellt der Auftraggeber Räumlichkeiten und Flächen für die Durchführung der Veranstaltung zur Verfügung, ist er dafür verantwortlich, dass die für die Durchführbarkeit der Veranstaltung bereitgestellten Räumlichkeiten und Flächen zugelassen und geeignet sind. Der Auftraggeber übernimmt dann insbesondere die Verpflichtung, evtl. erforderliche Genehmigungen einzuholen, Strecken und Flächen gegen allgemeine Gefahren zu sichern und Gefahrenquellen auszuschließen. Der Auftraggeber übernimmt für die von ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Gelände die Verkehrssicherungspflicht. Er stellt BS-Drohnenpilot von jeglicher Haftung frei, die aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, aus der Beschaffenheit oder der Lage der überlassenen Räumlichkeiten und Flächen herrühren.

§ 12 Schlussbestimmung

Alle personenbezogenen Daten, die BS-Drohnenpilot zur Abwicklung der Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden, sind gem. BDSG / DSGVO gegen missbräuchliche Verwendung geschützt. Der Auftraggeber erklärt seine Einwilligung zur Speicherung der Daten, die zur Abwicklung des Auftrags erforderlich sind.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine Regelung zu vereinbaren, die der wirtschaftlichen Zwecksetzung der Parteien am nächsten kommt.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

© BS-Drohnenpilot 2021.

All rights reserved.